

Men. 590 ff. ist eine in sachlicher Beziehung sehr merkwürdige und schwierige Stelle. Es ist darin von den *Aedilen* kurzweg als von einer richterlichen Behörde die Rede, von der *sponsio* und dem *praedem dare*. Sie ist daher auch schon mannigfach besprochen, worden. Nur haben die, welche die sachliche Seite besprachen, oft genug über die kritische Beschaffenheit der Stelle verworrene Vorstellungen gehabt, und die, welche den Text festzustellen unternahmen, waren nicht selten über die einschlägigen Sachverhältnisse nicht genügend unterrichtet oder gingen in Bezug auf letztere von willkürlichen unbegründeten Voraussetzungen aus. Solche Voraussetzungen der Textgestaltung zu Grunde zu legen ist im vorliegenden Falle um so weniger gerechtfertigt und um so gefährlicher, je dunkler die betreffenden Sachverhältnisse selbst sind. Wenigstens mir haben die eingehendsten Besprechungen mit den scharfsinnigsten und kenntnißreichsten Romanisten als aller sicherstes Ergebniß das festgestellt, daß nur so lange man die Stelle aus sich selbst erklärt, man festen Boden unter den Füßen hat. Ich kann es daher schon nicht billigen, daß Ritschl das überlieferte *aediles* abgeändert hat in *aedilem*¹⁾, noch weniger aber, daß er in seiner (kleinern) Textausgabe den Vorschlag Bothe's *ut ne sponsio* aufgenommen und dadurch die Worte in ihr Gegentheil verwandelt hat, trotzdem daß Freund Bahlen, Rhein. Mus. XVI S. 633 f. diese Aenderung als eine sichere behandelt. Daß sie hiervon das Gegentheil ist, erhellt aus den Worten *condiciones tetuli tortas, confragosas*. Denn diese condi-

1) Dieß ohne Zweifel wegen *apud aedilem* in V. 587, das dort zwar nicht unbedingt zu verwerfen ist (weil dann drei Arten von Fällen unterschieden werden, criminelle, civilistische und polizeiliche), aber doch an der Variante *iudicium* eine gefährliche Concurrenz hat: vor dem *populus*, einem *magistratus*, einem *iudex*.

ciones bilden eben den Inhalt der sponsio; diese hatte die Form: si (hoc est, factum est oder non est, non factum est) spondesne? sie bestand also ganz wesentlich aus einer condicio oder mehreren, und wenn Menächmus condiciones tetulit, so hat er unzweifelhaft eine sponsio beantragt, nicht aber eine solche verhindern wollen. Aber suchen wir zuerst den Wortlaut festzustellen.

Ueber 590 und 591 kann kein Zweifel sein, daß die Octonare so lauten:

áput aediles pro éius factis plúrumisque péssumisque
dixi caussam: cóndiciones tetuli tortas, cónfragosas.

Denn daß A vielmehr tetuli hat, kommt nicht in Betracht. Die Schwierigkeiten liegen erst in den zwei nächsten Versen. Hier bieten die Hss. Folgendes:

aut plus aut minus quam opus fuerat (so A, die andern
erat) multo (Ritschl nach Spuren des A vielmehr dicto)
dixeram, controversiam
ut sponsio fieret. ille qui praedem (so deutlich A, die andern
praedam) dedit.

Um mit dem Letztern anzufangen, so war die Emendation quid ille? quid? praedem dedit ganz befriedigend. Da aber die lex Thoria vom J. 643 v. St. noch die vollere Form praevides zeigt, so ist mehr als wahrscheinlich, daß auch Plautus sie noch gekannt und angewendet hat, und Bücheler hat daher gewiß mit Recht quid ille? praevidem dedit geschrieben. Nachdem dieß in die spätere Form praedem verwandelt worden war, wurde zur Ausfüllung ein zweites quid hineingesetzt, und dieses hatte den Ausfall des ersten in den Hss. zur Folge. Im ersten Vers ergibt das, was die Hss. lieben, um zwei Silben zu viel; Ritschl hat daher die beiden aut gestrichen:

plus minus quam opus fuerat dicto dixeram etc.

Aber da Menächmus Eile hatte um zu dem bestellten Essen zu kommen, so wird er sich in seiner Rede gewiß nur auf das Nothwendige beschränkt und genau nur so viel gesprochen haben als die Sache unumgänglich verlangte, nicht mehr, aber — gemäß seiner Pflicht als patronus — auch nicht weniger. Dieß heißt haut plus, haut minus, und dieß ist offenbar das, was die Hss. mit ihren zwei aut meinen. Plus minus würde heißen: mehr oder weniger, wie Capt. V, 3, 18:

éheu, cur ego plús minusque féci quam me aequóm fuit!
Warum hab' ich nicht einfach das gethan, was meine Pflicht erheischte, warum hab' ich mich von der Linie der Pflicht entfernt, darunter und darüber! Daß er sich in beiden Richtungen in seiner Rede von demjenigen entfernt habe quod opus fuerat, will Menächmus gewiß nicht sagen. Ich streiche daher lieber dicto, zumal da es, wie auch die Verschreibung multo glaublich macht, einer Glossie seine Entstehung

verbanten kann und noch sehr zweifelhaft ist, ob es wirklich am A eine Stütze hat. Also:

háut plus, háut minus quám opus fuerat díxeram.

Folgt dann im A: CONTROUERSIAMUT || SPONSIOFIERET.

Die deutliche und auch durch alle andern Hss. bestätigte Accusativform zeigt, daß der Fehler in fieret steckt, statt dessen ein transitiver Verbalbegriff nöthig ist, entweder das von Ritschl in seiner größern Ausgabe gesetzte finiret oder Bahlen's diferret. Dann fehlt nur noch eam, das nach ut leicht ausfallen konnte, wenn es, wie im A, am Schlusse der Zeile stand. Somit ergäbe sich diese Fassung:

háut plus, háut minus quám opus fuerat díxeram, controúrsiam út eam sponsió finiret (oder diferret). quíd ille? praevidém dedit.

Ritschl's Umstellung der mittleren Worte (in seiner größeren Ausgabe) in: ut eam sponsio || controversiam finiret, gibt zwar einen unzweifelhaft gefälligeren Vers, läßt jedoch die Entstehung der handschriftlichen Ueberlieferung unerklärt. Nun ist aber noch zwischen finiret und diferret eine Entscheidung zu treffen. Diese hängt von der Frage ab, ob das Eingehen einer sponsio eine Vertagung des Processes ist oder ein Abschluß desselben. An sich und sachlich gewiß das Erstere, sofern durch das Eingehen der Wette der Proceß nur eine andere Form erhält und auf ein anderes Gebiet hinübergespielt wird. Aber Menächmus hat Eile, er möchte vom Forum fort, er möchte schlechterdings der Verhandlung wenigstens für heute ein Ende gemacht sehen, damit er zu seinem Rendez-vous sich begeben kann; Alles in ihm ruft nach Schluß; und so ist gewiß finiret das seiner Stimmung entsprechende Wort, weit mehr als diferret, das die Fortsetzung der heutigen Verhandlung in unerfreulicher Perspective zeigt. Durch die sponsio erfolgte aber auch wirklich ein finire eam controversiam, wenigstens ein vorläufiges und für die bisherige Form der Verhandlung; es mußte nun erst über das Zutreffen der den Inhalt der sponsio bildenden Bedingungen cognoscirt werden, und damit hatte es gute Weise²⁾. Neben dem aber, daß sein eigenes Interesse dem finis controversiae zu drängte, durfte Menächmus glauben mit der sponsio auch noch dem Interesse seines Klienten gerecht geworden zu sein, da er der Sponsionsformel eine solche Fassung gegeben hatte, daß sie für die Gegenpartei Zufangen enthielt und dieser der Beweis sehr erschwert wurde. Der Klient hätte also, nach der Meinung des Menächmus, mit beiden Händen nach der vorgeschlagenen sponsio greifen sollen. Was that

2) Daß finire technisch ist für die Erledigung eines Processes (lis) oder eines Streitpunktes (controversia) erhellt aus Stellen wie Plin. Ep. VII, 7, 2: si alteram litem per iudicem, alteram, ut vis, ipse finieris. Dig. IV, 8, 8. § 1: compromissum . . . ad finiendas lites pertinet. ib. 19. § 1 vom arbiter: nisi omnes controversias finierit, non videtur diota sententia.

er aber statt dessen? Praevidem dedit! Was heißt dieß? Brig erklärt es: „er drang hartköpfig auf ein strenges Proceßverfahren, in welchem er bei der Menge der ihn belastenden und durch drei Zeugen erhärteten Thatsachen nothwendig verurtheilt werden mußte, und erklärte dazu einen Bürgen stellen zu wollen“. Dieser Erklärung fehlt es nicht an der Autorität bedeutender Kenner des römischen Rechts, und ich habe sie selbst auch längere Zeit getheilt; sie scheint mir aber nicht zu stimmen zu dem folgenden nec:

nec magis manifestum ego hominem umquam ullum teneri vidi:
omnibus male factis testes tres aderant acerrimi.

Bei Brig' Erklärung stände zu praevideum dedit das Weitere in einem Adversativverhältniß: und doch konnte bei einem strengen Proceßverfahren leblich kein günstiges Ergebnis für ihn herauskommen. Dieß heißt aber nec nicht, sondern vielmehr: und ich habe auch wirklich, in der That niemals einen Menschen mit schlechterer Sache gesehen; er hatte also, den Fall von objectivem Gesichtspunkt betrachtet, allen Grund seine Sache für verloren zu halten und aufzugeben. Für seinen Patronus blieb dann nur der Aerger, daß der Schlingel dieß nicht von Anfang an gethan, vielmehr ihn ganz unnöthig bemüht und seine kostbare Zeit ihm gestohlen habe. Also ein Aufgeben seiner Sache finde ich in praevideum dedit, und ich kann mich dafür gleichfalls auf einen Juristen berufen, nämlich auf Göppert, Zur Lehre von den praedes, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV (Weimar 1864) S. 269, welcher sagt: „Es könnte zwar zweifelhaft sein ob es sich hierbei vielleicht darum gehandelt, ob sacramento oder per sponsionem procediert werden sollte. Aber darüber sind weitläufige Verhandlungen nicht wahrscheinlich; die Sache geht vor den Aedilen vor und betrifft anscheinend irgend ein Vergehen gegen ihre Edicte. Plautus meint offenbar den Gegensatz zwischen gütlicher Vergleichung und Einlassung auf den Proceß. Menächmus hat letzteres für seinen Klienten herbeiführen und die Formel der einzugehenden Sponsionen zu seinen Gunsten möglichst verdrehen wollen; der Client hat aber — und auch mit Recht, da er vollständig überführt worden wäre — noch im letzten Moment eingestanden und seinem Gegner für die Streitsumme praedes gegeben; freilich sind nun alle Worte des Menächmus vergebens gewesen“. Daß es sich um Delicte handelt erhellt aus factis pessumis, manifestum teneri, male factis; nur will es dazu nicht recht stimmen, daß Göppert von einer „Streitsumme“ spricht. Das Stellen eines praevies wird sich daher vielmehr auf die Geldstrafe (multa) beziehen mit der das betreffende Delict bedroht war und zu deren Zahlung der Beklagte verpflichtet (wenn nicht geradezu condemnirt) war, nachdem er die Richtigkeit der erhobenen Klage zugegeben hatte. Das Delict war wohl ein Polizeivergehen, die als solche vor das Forum der Aedilen gehörten und meist mit einer Geldstrafe bedroht waren, theilweise so, daß auf diese von jedem Beliebigen (quilibet ex populo) geklagt

werden konnte; also eine *multae petitio* mittelst einer *actio popularis*. Solche Klagen waren theils Popularinterdicte zum Schutze der Benützung der *res publicae*, theils Popularactionen auf Geldstrafen wegen öffentlicher Delicte. Vergehen dieser Art waren *sepulcri violatio*, *alibi corruptio*, *effusum ac deiectum* und andere Gefährdungen der Sicherheit auf der *via publica*. *In Bezug auf das erstgenannte Vergehen hieß es z. B. in dem prätorischen Edict *Dig. XLVII, 12, 3*: wenn kein unmittelbar Betheiligter vorhanden sei oder dieser nicht Klage erheben wolle, *quicumque agere volet, ei centum aureorum actionem dabo*. Die betreffende Strassumme wurde, wo keine gegenseitige Bestimmung vorlag, Eigenthum des siegreichen Klägers. Vgl. über diesen ganzen Gegenstand G. Bruns, die römischen Popularklagen, in der *Jtschr. f. Rechtsgeschichte* III, besonders S. 369 ff., 388 ff., 405 ff. Die Popularinterdicte sind die ältere Form, und bei allen Interdicten bestand das Verfahren zunächst stets in einem Sponsionenproceffe. Der Magistrat erließ auf den Antrag des Klägers sein Interdict; und wenn dann der Beklagte die Rechtmäßigkeit desselben bestritt und es nicht befolgte, so schlossen die Parteien eine *sponsio* mit *restipulatio* auf Strafen darüber ab, und daraus wurde dann beiderseits geklagt und der Unterliegende in die Strafe verurtheilt (Bruns a. a. O. S. 395). Unsere Stelle aber bezieht sich auf eine populäre *adilicische* Strafklage, welche an sich schon in der Litteratur überaus selten sind — Bruns hat nur vermuthungsweise als eine solche die aus dem Edicte *de bestiis* (*Dig. XXI, 1, 42*) bezeichnet und sonst nur prätorische dieser Art gefunden — und dann ist auch der Verlauf derselben, wie ihn unsere Stelle zeichnet, ein höchst origineller und durch die Anwendung der *sponsio* lehrreich für die Geschichte dieser Stipulationsform. Daher die Stelle der ferneren Beachtung unserer Romanisten empfohlen sein möge.